

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

8. April 2020
Bru/Del

A 96 / 2020

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Zusammenfassung des aktuellen Standes und weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen einen Überblick geben über den aktuellen Stand zum Thema Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Hierzu teilt die BDA ergänzend mit:

„Die BDA hat sich in den letzten Wochen sehr dafür eingesetzt, dass die Sozialversicherungsträger Anträgen auf Stundung von Beiträgen weitest möglich entsprechen. Die inzwischen zum Thema Beitragsstundung vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Verlautbarungen haben wir zusammengefasst als Anlage beigefügt. Die Verlautbarungen des GKV-Spitzenverbandes sind nicht nur relevant für die Stundung der Krankenversicherungsbeiträge, sondern auch für die Stundung der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, weil die Krankenkassen allein über die die Stundung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entscheiden.“

Die beigefügten Verlautbarungen des GKV-Spitzenverbandes beantworten zwar viele wesentliche Fragen zum Thema Beitragsstundung.

Drei für die betriebliche Praxis wichtige Aspekte werden aber aus unserer Sicht nicht hinreichend beantwortet.

Deshalb wollen wir Ihnen dazu nachfolgend nähere Informationen geben, die wir mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmt haben.

1. Bedeutung des Vorrang-Erfordernisses

Das Bundesarbeits- und Bundesgesundheitsministerium haben den derzeit von den Krankenkassen gewährten erleichterten Bedingungen für eine Beitragsstundung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass vorrangig andere Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft werden. Da die Bedeutung dieses Vorrang-Erfordernisses nicht ganz eindeutig ist, geben wir hierzu folgende Erläuterung:

Vorrang bedeutet, dass Arbeitgeber, bevor eine Beitragsstundung gewährt werden kann, vorrangig versuchen müssen, die Möglichkeiten des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite aus dem unter Federführung des Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministeriums erarbeiteten Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus auszuschöpfen.

Vorrang bedeutet dagegen nicht, dass eine Beitragsstundung allein deshalb nicht möglich ist, weil Ansprüche aus den genannten Programmen bestehen. Denn oftmals fließen diese Mittel aus diesen Programmen erst zeitverzögert und nicht immer liegen dafür die notwendigen Voraussetzungen vor. Zudem können die beanspruchbaren Mittel nicht ausreichen, um eine „erhebliche Härte“ beim Arbeitgeber zu verhindern. Teilweise bestehen auch tarifvertragliche Fristen, deren Ablauf Voraussetzung für die Stellung eines Antrags auf Kurzarbeitergeld ist.

Insofern reicht es zur Erfüllung des Vorrang-Erfordernisses für Beitragsstundungen aus, dass Arbeitgeber darlegen, dass sie

- entweder sich um Mittel aus den genannten Programmen bemühen, diese Mittel aber nicht ausreichen bzw. noch nicht zur Verfügung stehen oder
- keine Mittel aus den genannten Programmen beanspruchen können, weil sie deren Voraussetzungen nicht erfüllen.

2. Rückzahlung der gestundeten Beiträge ab Mai

Die Rückzahlung der nach den erleichterten Bedingungen in den Monaten März und April gestundeten Beiträge müssen nicht zwingend vollständig bis Ende Mai zurückgezahlt werden. Vielmehr können Arbeitgeber mit den jeweiligen Einzugsstellen (Krankenkassen) entsprechend ihren Möglichkeiten Rückzahlungsmodalitäten (z. B. Ratenzahlungen) vereinbaren.

3. Stundungen für die ab Mai fälligen Beiträge

Beitragsstundungen sind in jedem Fall auch für die ab Mai fälligen Beiträge weiter möglich. Hierfür gelten dann allerdings – bis auf weiteres – nicht die erleichterten Bedingungen, sondern die üblichen Voraussetzungen. Die Sozialversicherungsträger werden rechtzeitig vor der Fälligkeit der Beiträge für den Mai über eine mögliche Fortsetzung erleichterter Bedingungen für Beitragsstundungen informieren.

4. Stundungen von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung

Über die Möglichkeit der Stundung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung hat nun auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) eine Pressemitteilung über die zu dieser Frage erfolgten Veröffentlichungen der Berufsgenossenschaften informiert:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/quartal_1.jsp

www.dguv.de > Presse/Mediencenter > Pressemitteilungen > Archiv>2020 > 1. Quartal)

Um Anträgen auf Beitragsstundung möglichst weitgehend entsprechen zu können, wollen einige Berufsgenossenschaften zudem nun ihre Mindestreserve absenken, was gemäß § 172 a Abs. 4 SGB VII nach Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung zulässig ist.“

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)